

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 10.08.2023

Nr. 75

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 492 Samtgemeinde Lachendorf, 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Ahsbeck“ in der Samtgemeinde Lachendorf; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches
 - 493 Gemeinde Ahsbeck, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ahsbeck“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Ahsbeck; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Samtgemeinde Lachendorf, 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Ahsnsbeck“ in der Samtgemeinde Lachendorf; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Bekanntmachung

zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Ahsnsbeck“ in der Samtgemeinde Lachendorf; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 den Beschluss gefasst, den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Samtgemeindeausschuss hat außerdem in seiner Sitzung am 16.03.2023 die erarbeiteten Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Südwestlich des Ortsteiles Ahsnsbeck (Gemeinde Ahsnsbeck) soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanalage ermöglicht werden. Die Entwicklung soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ dar. Die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanalage entspricht dieser Darstellung nicht. Die Flächen des Plangebietes sind dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Bebauung ist momentan nicht möglich. Um die Planung umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 55. Änderung soll die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ sowie in „private Grünflächen“ und „Flächen für Wald“ geändert werden. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lachendorf sichergestellt.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Ahsnsbeck den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahsnsbeck“ auf. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

Der Änderungsbereich liegt südwestlich der Ortschaft Ahsnsbeck und südlich des Ortsteils Lachendorf. Der Geltungsbereich grenzt im Westen direkt an das Gemeindegebiet von Lachendorf an. Er nimmt eine Fläche von 47 ha ein. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ackerflächen. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein Wald. Die Lage und Abgrenzung ist der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Der Vorentwurf zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung liegen vom 16.08.2023 bis 15.09.2023 im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 303, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag	von 07.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch	von 13.30 - 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag	von 13.30 - 17.30 Uhr

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 05145 / 970 7832) gebeten.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf veröffentlicht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung und deren Begründung und es können Stellungnahmen abgegeben werden.

Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Die Datenschutzerklärung der Samtgemeinde Lachendorf ist auf der Homepage veröffentlicht.

Stellungnahmen, die im Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB), sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lachendorf 09.08.2023
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Ahsnsbeck, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ahsnsbeck“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Ahsnsbeck; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ahsnsbeck“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Ahsnsbeck;
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Die Gemeinde Ahsnsbeck hat mit der Entscheidung durch den Rat der Gemeinde Ahsnsbeck in der Sitzung am 02.08.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahsnsbeck“ mit örtlicher Bauvorschrift gefasst.

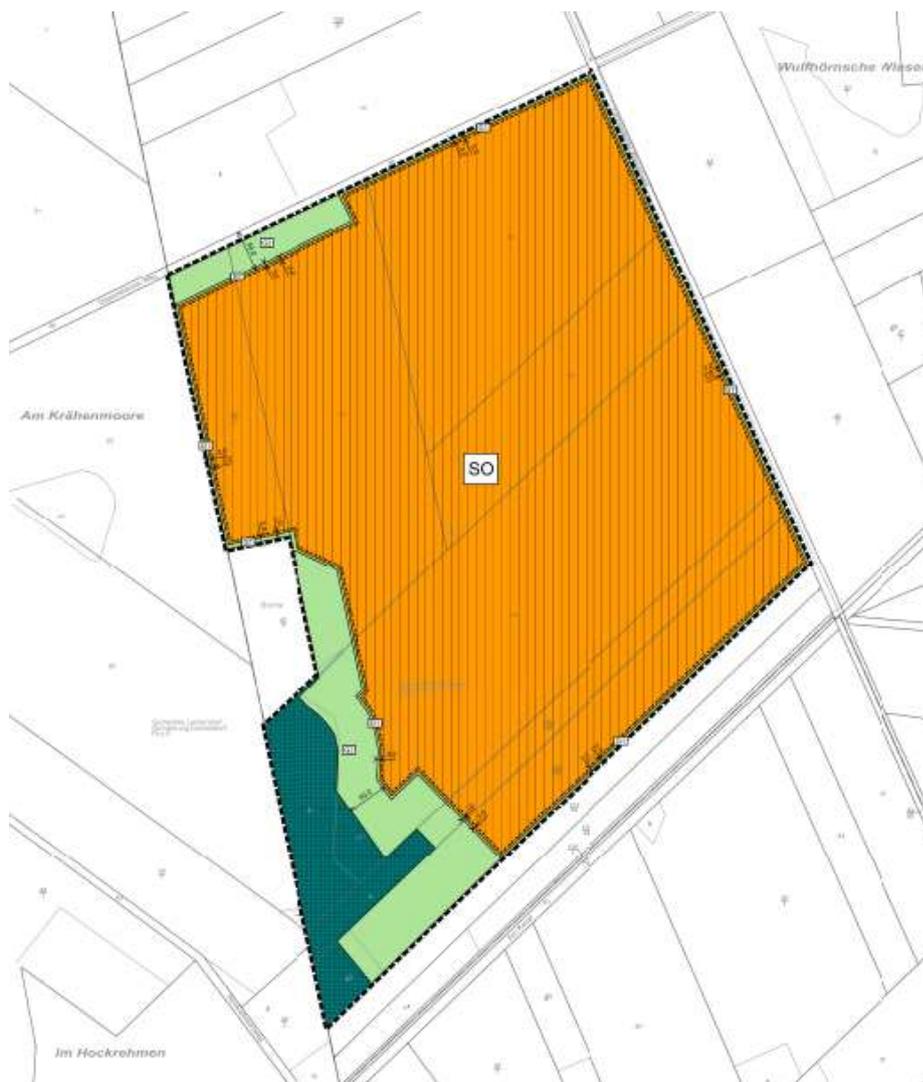
Der Rat hat außerdem in seiner Sitzung am 02.08.2022 die erarbeiteten Vorentwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Firma MMR Projekt GmbH plant, im Südwesten des OT Ahsnsbeck eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Das Plangebiet ist derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Die Errichtung der Anlage ist daher nicht möglich. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser soll in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgestellt werden. Das Verfahren soll ausschließlich dazu dienen, die zeitlich begrenzte Nutzung des Plangebietes für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Durch den Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ahsnsbeck gesichert werden. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ahsnsbeck“ stellt die Samtgemeinde Lachendorf die 55. Flächennutzungsplanänderung auf.

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortschaft Ahsnsbeck und südlich des Ortsteils Lachendorf. Der Geltungsbereich grenzt im Westen direkt an das Gemeindegebiet von Lachendorf an. Er nimmt eine Fläche von 47 ha ein. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ackerflächen. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein Wald. Die Erschließung erfolgt über die angrenzenden Wirtschaftswege. Über den Lachendorfer Wiesenweg erfolgt die Anbindung nach Norden an die gemeindliche Hauptsammelstraße „Alter Postweg“ der Gemeinde Lachendorf, welche direkt an die L 311 und die L 284 anbindet.

Die Lage und Abgrenzung ist der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahsbeck“ liegt mit der Begründung vom 16.08.2023 bis 15.09.2023 im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 303, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag	von 07.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch	von 13.30 - 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag	von 13.30 - 17.30 Uhr

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 05145 / 970 7832) gebeten.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf veröffentlicht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung und es können Stellungnahmen abgegeben werden. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Die Datenschutzerklärung der Samtgemeinde Lachendorf ist auf der Homepage veröffentlicht.

Stellungnahmen, die im Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB), sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lachendorf, 09.08.2023
Gemeinde Ahsbeck

Ulrich Kaiser
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN